



Odenwald-Tauber-Ticker

+++ Wertheim: Handballer wollen Heidingsfeld alles abverlangen +++
Leserbrief: Zum Thema Unechte Teilortswahl

Bedürfnis besteht

Dr. Henrich Heitmann, Hornbach

Die Hauptsatzung von Walldürn über die unechte Teilortswahl (UTW) darf dann aufgehoben werden, wenn für die UTW kein Bedürfnis mehr besteht. Dieses sagt der Eingliederungsvertrag von 1974. Paragraf 27 Abs. 5 Gemeindeordnung lässt die Änderung der Hauptsatzung ohne besondere Voraussetzung, das heißt ohne Prüfung des Bedürfnisses zu.

Mit der Gemeindeordnung wird jedoch nicht der Eingliederungsvertrag abgeändert. Aus der Gemeindeordnung ergibt sich nämlich in keiner Weise, dass dieses Landesgesetz in die Vereinbarung aus Anlass der Eingliederung eingreifen wollte oder konnte. Wenn dieser Vertrag, wie bei uns, besondere Voraussetzungen, nämlich Entfall des Bedürfnisses, für die Abschaffung der UTW aufstellt, so bindet dieses die Gemeinde Walldürn. Sie darf die Satzung nur ändern, wenn kein Bedürfnis für die UTW vorliegt!

Das "Bedürfnis für die UTW" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff; ob dieses Bedürfnis vorliegt, ist objektiv festzustellen, von der Gemeindeverwaltung, notfalls dem Verwaltungsgericht, nicht jedoch von dem Gemeinderat durch Beschluss. Wer könnte besser als die Bürger der betroffenen Orte beurteilen, ob ein Bedürfnis vorliegt oder nicht? Diese Bürger haben sich eindeutig geäußert, es besteht ein Bedürfnis für die unechte Teilortswahl.

Fränkische Nachrichten
19. November 2009

Adresse der Seite:

http://www.fnweb.de/meinung/leserbriefe/20091119_srv0000005048387.html